



Schutz oberirdischer Gewässer

Stand der Abwasserentsorgung in Bayern

1 Investitionen

- Seit 1946 wurden von den Städten und Gemeinden etwa **35 Mrd. Euro** in die öffentliche Abwasserinfrastruktur investiert. Der Freistaat Bayern hat im gesamten Zeitraum **9 Mrd. Euro** an staatlichen Fördermitteln ausbezahlt.

2 Kommunale Abwasserentsorgung

- **13 Mio.** Menschen leben im Freistaat Bayern, davon sind rund **97%** an kommunale Kläranlagen und knapp **3%** an Kleinkläranlagen angeschlossen.
- Die Länge der **öffentlichen Abwasserkanäle** beträgt **mehr als 104.000km**, die das Abwasser zu den Kläranlagen leiten, davon werden etwa 64% als Mischkanalisation betrieben.
- Ca. **200.000km private Abwasserleitungen** führen das Abwasser aus Wohnhäusern und Kleingewerbebetrieben in die öffentliche Kanalisation.
- **9.000 Anlagen** zur Zwischenspeicherung und Reinigung von Misch- sowie Regenwasser (z.B. Regenüberlaufbecken) stehen zur Verfügung.
- Ca. **2.500 kommunale Kläranlagen** und **84.000 Kleinkläranlagen** reinigen das anfallende Abwasser rund um die Uhr.

3 Gewerblich/industrielle Abwasserentsorgung

- Ca. **900 Industrie- und Gewerbebetriebe** leiten Abwasser nach der Reinigung in einer betriebseigenen Kläranlage direkt in die Gewässer ein.
- Ca. **1.700 wasserrechtlich genehmigungspflichtige Industrie- und Gewerbebetriebe** und Tausende weitere nicht genehmigungspflichtige Kleingewerbebetriebe leiten Abwasser in die öffentliche Kanalisation ein.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg
Ref. 65 / Claudia Hillinger

Bearbeitung:
Referat 65 / Claudia Hillinger

Bildnachweis:
LfU

Stand:
Oktober 2019

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.